

alte Fassung (14. Dezember 2000)	neue Fassung (fett = inhaltliche Änderungen)	Änderungsbegründung
<p>1 Allgemeines</p>	<p>1 Allgemeines</p> <p>1.1 Präambel Angesichts des sozialen Wandels, der im Sport mit einer Expansion und Pluralisierung der Sportkultur sowie Individualisierung des Sporttreibens einhergeht (vgl. Sportentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Hannover, 2016), war i. S. d. strategischen Zielformulierung im sportentwicklungsplanerischen Handlungsfeld „Finanzierung des Sports“ eine Überarbeitung der Grundsätze der Sportförderung unumgänglich.</p> <p>Die gesellschaftspolitische Relevanz von Sport in all seinen Erscheinungsformen ist unbestritten. So leisten Sport und Bewegung einen grundlegenden Beitrag zu gesunder Lebensführung und aktiver Freizeitgestaltung. Daneben übernimmt der Sport zahlreiche wichtige sozial-educative Funktionen. Hierzu gehören beispielweise die Akzeptanz demokratischer Entscheidungsstrukturen, die Einhaltung von Regeln und Normen sowie die Anerkennung des im Wettkampfsport geltenden Leistungsprinzips. Der Sport hilft darüber hinaus Vorurteile abzubauen, unterschiedliche soziale Gruppen respektive Minderheiten zu integrieren und zu inkludieren sowie ethische Werte wie Fair Play, Respekt und Disziplin zu vermitteln. Nicht zuletzt können Sportler*innen als Vorbilder dienen und somit Identifikationsmöglichkeiten schaffen. Sportliche Erfolge und Sportgroßveranstaltungen</p>	<p>→ Legitimation der kommunalen Sportförderung</p> <p>→ Akzentuierung der positiven externen Effekte des Sports</p>

<p>1.2 Ziel</p> <p>Der Breiten- und Leistungssport der hannoverschen Sportvereine und -verbände wird von der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt, finanziell durch die Gewährung von Zuwendungen und ideell durch Hilfestellung im Rahmen der personellen Ressourcen ihrer Fachämter, insbesondere des Sport- und Bäderamtes. Im Vordergrund steht dabei die Eigeninitiative des Sports, die durch die Landeshauptstadt Hannover forciert wird.</p>	<p>ermöglichen darüber hinaus lokale, nationale und internationale Repräsentanz.</p> <p>Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) ist sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Sport in allen seinen Facetten und den unterschiedlichen gesellschaftlichen Beteiligungsgruppen bewusst. Mithin begreift sie die Förderung des Sports als wichtige kommunale Aufgabe auf dem Weg zu einer bewegungsfreundlichen Stadt, die einen „Sport für alle“ ermöglicht. Durch die Bereitstellung finanzieller, räumlicher und personeller Ressourcen trägt die LHH im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv dazu bei, die Sportraumsituation in der Stadt zu verbessern, das Sportengagement der Einwohner*innen zu steigern und vorhandene Potenziale der beteiligten Akteure (durch die Förderung von Kooperationen und Vernetzung) bestmöglich auszuschöpfen.</p> <p>1.2 Zielsetzung</p> <p>Der Breiten- und Leistungssport der hannoverschen Sportvereine und -verbände wird von der LHH im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt, finanziell durch die Gewährung von Zuwendungen und ideell durch Hilfestellung im Rahmen der personellen Ressourcen ihrer Fachbereiche, insbesondere des Fachbereiches Sport und Bäder. Im Vordergrund steht dabei die Eigeninitiative des Sports, die durch die LHH nachhaltig unterstützt wird. Dabei legt die LHH vor allem Wert auf eine partnerschaftliche Kooperation der Sportvereine untereinander, um so zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen zu erschließen.</p>	<p>→ Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Sportvereine durch organisationale Konzentration</p>
---	---	--

<p>Neben dem organisierten Sport in Vereinen und Verbänden ist auch der unorganisierte Sport der hannoverschen Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Teil des Lebens in Hannover. Die Stadt wird diesen Teil bei ihren Planungen im Bereich des Sports durch ideelle Förderung angemessen berücksichtigen.</p> <p>1.1 Rechtsgrundlage Diese Fördergrundsätze werden gemäß § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL., S. 382) und auf Grundlage der Allgemeinen Dienstanweisung 20/9 (ADA 20/9) in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt.</p>	<p>Zur Förderung des Sports arbeitet die LHH eng mit dem Stadtsportbund Hannover e. V. (SSB) zusammen.</p> <p>Neben dem organisierten Sport in Vereinen und Verbänden ist auch der informelle, nicht-vereinsorganisierte Sport der hannoverschen Einwohner*innen ein wichtiger Teil des Lebens in Hannover. Die LHH wird diesen Bereich zur Erreichung der Ziele der Sportentwicklungsplanung durch Infrastrukturmaßnahmen und Schaffung von Sport- und Bewegungsangeboten im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Darüber hinaus kann der nicht-vereinsorganisierte Sport bei Kooperationen mit dem vereinsorganisierten Sport zur Erreichung der Ziele der städtischen Sportentwicklungsplanung gefördert werden.</p> <p>1.3 Rechtsgrundlage Diese Förderungsgrundsätze werden gemäß § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307 ff.) und auf Grundlage der Allgemeinen Dienstanweisung 20/9 (ADA 20/9) in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt.</p>	<p>→ Einbindung des SSB als Interessenvertretung des organisierten Sports in der Landeshauptstadt Hannover</p> <p>→ Klarstellung</p> <p>→ Berücksichtigung der veränderten Sportbedürfnisse der Bevölkerung</p> <p>→ individuelle Sozialformen etablieren sich zunehmend als informelle Alternative zum Vereinssport</p> <p>→ bedarfsgerechte Förderung</p> <p>→ Änderung der Rechtsgrundlage</p>
---	--	---

<p>Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Hannover. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung von Zuwendungen, besteht nicht.</p>	<p>Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der LHH. Sie erfolgt sowohl im Rahmen der sportentwicklungsplanerischen Ziele als auch der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung von Zuwendungen, besteht nicht.</p>	<p>→ Grundlage für die Entscheidung über Zuwendungen nach diesen Grundsätzen ist die jeweilige Sportentwicklungsplanung der LHH</p>
<p>1.3 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung</p>	<p>2 Allgemeine Voraussetzungen für die Sportförderung</p>	
	<p>2.1 Förderfähige Sportarten Im Sinne dieser Grundsätze förderfähig sind Sportarten nur dann, wenn sie die Kriterien nach § 3 der Aufnahmeordnung des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB) vom 20. Mai 2006 (zuletzt geändert am 01. Dezember 2018) erfüllen.</p>	<p>→ Förderfähigkeit einer Sportart ist nicht abhängig von der Mitgliedschaft des jeweiligen Fachverbandes im DOSB, sondern von der Erfüllung der Kriterien der Aufnahmeordnung des DOSB</p>
<p>1.3.1 Der Antragssteller muss</p>	<p>2.2 Sportvereine und Sportverbände</p>	
<p>1.3.1.1 ein Sportverein oder -verband sein,</p>	<p>Antragsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die</p>	
<p>1.3.1.2 durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes als gemeinnützig anerkannt sind,</p>	<p>a. durch einen gültigen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes als gemeinnützig anerkannt sind,</p>	<p>→ Klarstellung</p>
<p>1.3.1.3 seinen Sitz in Hannover haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen sein,</p>	<p>b. ihren Sitz in Hannover haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen sind,</p>	

<p>1.3.1.4 Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sein und beim Stadtsportbund Hannover e. V. registriert sein,</p> <p>1.3.1.5 mindestens 50 Mitglieder haben – maßgebend ist die am 1. Januar des Antragsjahres an den Stadtsportbund Hannover e. V. gemeldete Mitgliederzahl – und</p> <p>1.3.1.6 einen Anteil von Jugendlichen bis zu 18 Jahren von mindestens 10 % an der Gesamtmitgliederzahl haben – maßgebend ist die am 1. Januar des Antragsjahres an den Stadtsportbund Hannover e. V. gemeldete Mitgliederzahl –.</p> <p>Abweichend von Ziffer 1.3.1.1 können auch Zusammenschlüsse von Sportvereinen und -verbänden (Arbeitsgemeinschaften), deren Mitglieder die weiteren Voraussetzungen nach Ziffer 1.3.1.2 ff. erfüllen, im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.</p> <p>1.3.2 Die Eigenleistung des antragstellenden Vereins oder Verbandes muss in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zur beantragten Zuwendung stehen. Auf Anforderung sind der Stadt Haushaltspläne und/oder Jahresabschlüsse vorzulegen.</p> <p>1.3.3 Der Verein muss nachweisen, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt. Angemessen sind Beträge, die nicht wesentlich unter denen gleichartiger Vereine liegen (Durchschnitt 1999: 9,- € (18,- DM) monatlich für Erwachsene).</p>	<p>c. Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. (LSB) und beim SSB registriert sind,</p> <p>d. mindestens 50 Mitglieder haben – maßgebend ist die am 1. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, an den SSB gemeldete Mitgliederzahl – und</p> <p>e. einen Anteil von Jugendlichen bis zu 18 Jahren von mindestens 10 % an der Gesamtmitgliederzahl haben – maßgebend ist die am 1. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, an den SSB gemeldete Mitgliederzahl –.</p> <p>– s. u. –</p> <p>f. Die Eigenleistung des antragstellenden Vereines oder Verbandes muss in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zur beantragten Zuwendung stehen. Auf Anforderung sind der LHH Haushaltspläne und/oder Jahresabschlüsse vorzulegen.</p> <p>g. Der Verein oder Verband muss nachweisen, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt.</p>	<p>→ Klarstellung</p> <p>→ Klarstellung</p>
---	---	---

<p>Abweichend von Ziffer 1.3.1.1 können auch Zusammenschlüsse von Sportvereinen und -verbänden (Arbeitsgemeinschaften), deren Mitglieder die weiteren Voraussetzungen nach Ziffer 1.3.1.2 ff. erfüllen, im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.</p> <p>Von den Voraussetzungen 1.3.1.5. und 1.3.1.6. können in begründeten Einzelfällen aus sportart- und/oder vereinsspezifischen Gründen Ausnahmen zugelassen werden.</p>	<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Förderungen nach Ziffer 3.2 (Förderung des Vereinssportstättenbaus und der Pflege von Vereinssportanlagen) gelten Ziffer 2.2 Buchstabe d und e nicht. Abweichend von Ziffer 2.2 Buchstabe d werden Maßnahmen zu Gunsten von Vereinssportanlagen nach Ziffer 3.2 nur dann gefördert, wenn der Verein zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, mindestens 150 Mitglieder hat. Ziffer 2.2 Buchstabe e findet für die Förderung nach Ziffer 3.2 keine Anwendung. - Abweichend von Ziffer 2.2 können auch Zusammenschlüsse von Sportvereinen und Sportverbänden (Arbeitsgemeinschaften), deren Mitglieder die alle Voraussetzungen nach Ziffer 2.2 erfüllen, im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden. Das gilt insbesondere bei Kooperationen (z. B. gemeinsame Nutzung von Sportstätten, Trainings-/Wettkampfgemeinschaften) oder Fusionen von Vereinen, die der Stärkung der Vereinsstruktur oder der Verbesserung bzw. dem Erhalt von Sport- und Bewegungsangeboten dienen. - Von den in Ziffer 2.2 Buchstabe d und e beschriebenen Voraussetzungen können in begründeten Einzelfällen aus – sportart- und/oder 	<ul style="list-style-type: none"> → ordnungsgemäße Unterhaltung einer Vereinssportanlage ist nur möglich, wenn der verantwortliche Verein aufgrund seiner Größe in der Lage ist, nicht unerhebliche Eigenmittel für die Unterhaltung der Sportanlage zur Verfügung zu stellen → Verzicht auf Jugendquote, da Fokus auf Erhalt des städtischen Eigentums → Anreiz für die Bildung von Kooperationen/Fusionen, die ein wichtiges Ziel der Sportentwicklungsplanung sind
---	--	---

<p>1.4 Förderungs Ausschluss Nicht gefördert werden</p> <p>1.4.1 Vereine, die die Aufnahme von Mitgliedern von der Nennung von Bürgen abhängig machen,</p> <p>1.4.2 Vorhaben von Vereinen, wenn mit der Ausführung bereits vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn aufgrund der Dringlichkeit wurde die Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn erteilt.</p>	<p>vereinspezifischen Gründen – Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmen werden mit dem SSB erörtert.</p> <p>2.3 Sonstige Sportgruppen Bei Förderungen nach Ziffer 3.11 können abweichend von Ziffer 2.2 auch sonstige Sportgruppen finanziell unterstützt werden.</p> <p>Antragsberechtigt sind Sportgruppen, die</p> <p>a. eine voll rechts- und geschäftsfähige verantwortliche Person zur Vertretung gegenüber der LHH benennen,</p> <p>b. mindestens aus zehn Personen bestehen, die ihre Zugehörigkeit zur Sportgruppe schriftlich bestätigen und</p> <p>c. zu 80 % in der LHH wohnen.</p> <p>2.4 Förderungs Ausschluss</p> <p>– entfällt –</p> <p>Nicht gefördert werden Maßnahmen, mit deren Ausführung bereits vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, dass aufgrund der Dringlichkeit die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde.</p>	<p>→ Einbindung des SSB als Interessenvertretung des organisierten Sports</p> <p>→ Förderung des nicht-vereinsorganisierten (informellen) Sports</p> <p>→ Berücksichtigung der veränderten Sportbedürfnisse der Bevölkerung</p> <p>→ individuelle Sozialformen etablieren sich zunehmend als informelle Alternative zum Vereinssport</p> <p>→ bedarfsgerechte Förderung</p> <p>→ überflüssig, da in dem Fall ohnehin keine Mitgliedschaft im SSB möglich ist</p>
---	--	--

<p>13 Förderung des Stadtsportbundes Für seine Arbeit zugunsten des hannoverschen Sports erhält der Stadtsportbund Hannover e.V. eine jährliche Zuwendung, deren Höhe sich aus dem Haushaltsplan ergibt.</p> <p>7 Zuwendungen für Übungsleiterinnen/Übungsleiter</p> <p>7.1 Allgemeines Die Stadt gewährt Zuwendungen zu den Personalkosten von Sportübungsleiterinnen/Sportübungsleitern. Die Zuwendung beträgt max. 33 $\frac{1}{3}$ % der Bruttoentschädigung. Die Bruttoentschädigung wird maximal in Höhe des Betrages anerkannt, den der Landessportbund Niedersachsen e.V. anerkennt (zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Richtlinien maximal 9.-- €/Stunde (18.- - DM/Stunde)). Die Vereine müssen die Zuwendung beim Stadtsportbund Hannover e.V. beantragen. Berechnung und Auszahlung der Zuwendung wird dann vom Stadtsportbund Hannover e.V. vorgenommen.</p> <p>7.2 Voraussetzungen</p>	<p>3 Arten der Sportförderung</p> <p>3.1 Förderung des Stadtsportbundes Hannover e. V. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Sportförderung und der Sportbetreuung in Hannover erhält der SSB eine jährliche Zuwendung, deren Höhe sich aus dem Haushaltsplan ergibt. Darüber hinaus erhält der SSB Zuwendungen nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2. Die Verteilung der Zuwendungen an die Vereine und Verbände obliegt, unter Beachtung dieser Grundsätze, dem SSB. Der SSB hat einmal im Jahr der LHH die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.</p> <p>3.1.1 Zuwendung für Übungsleitende und Trainer*innen</p> <p>3.1.1.1 Allgemeines Die LHH gewährt Sportvereinen mittelbar (Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch den SSB) eine Zuwendung zu den Personalkosten von Übungsleitenden oder Trainer*innen. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Haushaltsplan.</p> <p>3.1.1.2 Voraussetzungen</p>	<p>→ Katalog der einzelnen Förderarten wurde neu strukturiert</p> <p>→ siehe Änderungsantrag 3270/2019 N2 zur DS 2403/2019</p>
---	---	--

<p>7.2.1 Die Empfängerin/der Empfänger der Entschädigung muss im Besitz eines gültigen Übungsleiterausweises des Deutschen Sportbundes (DSB) sein oder eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Über die Anerkennung der „entsprechenden Qualifikation“ entscheidet im Zweifel der Stadtsportbund Hannover e.V. in Absprache mit der Stadt.</p> <p>7.2.2 Der Übungsleiterausweis muss beim Stadtsportbund Hannover e.V. erfasst sein. Bei Übungsleiterinnen/Übungsleitern der DLRG wird anstelle des Übungsleiterausweises des DSB der Lehrschein der DLRG anerkannt.</p> <p>7.2.3 Zuwendungen werden nur für Übungsstunden gezahlt, in denen Gruppenunterricht erteilt wird.</p>	<p>a. Der*die Empfänger*in der Entschädigung muss im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sein.</p> <p>– entfällt –</p> <p>– entfällt –</p> <p>b. Stichtag für die Berechnung der Förderung durch den SSB ist der 31. Mai eines Jahres. Die Berechnung bezieht sich auf die an diesem Tag gültigen Lizenzen. Nachträglich vorgelegte Lizenzen können für das laufende Jahr für die Berechnung der Förderung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Registrierung der Lizenzen erfolgt mittels eines vom SSB vorgegebenen Verfahrens.</p> <p>c. Die lizenzierten Übungsleitenden oder Trainer*innen müssen nachweislich und persönlich für den antragsstellenden Verein im Jahr der Förderung tätig sein und für ihre Tätigkeit</p>	
--	---	--

<p>7.3 Abrechnungsverfahren</p> <p>Die Abrechnungen sind jeweils bis zum 15.07. und 15.01. eines jeden Jahres für das abgelaufene Halbjahr dort vorzulegen. Bei einer verspäteten Abgabe der Abrechnung verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung.</p>	<p>eine Vergütung erhalten haben, die unbar ausgezahlt wurde. Die Auszahlung muss mindestens in Höhe der städtischen Förderung erfolgen.</p> <p>d. Gefördert werden neben ehrenamtlich, nebenberuflich und geringfügig beschäftigten Übungsleitenden oder Trainer*innen auch hauptberuflich beschäftigte Übungsleitende oder Trainer*innen. Entscheidende Grundlage für die Höhe der Vereinszuwendung ist die gültige personenbezogene Lizenz bzw. sind die vorhandenen gültigen personenbezogenen Lizenzen.</p> <p>e. Die lizenzierten Übungsleitenden oder Trainer*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen ihrem Verein gem. § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Vereine und Übungsleitenden bzw. Trainer*innen sind von den eventuell anfallenden Kosten der Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses freizustellen.</p> <p>3.1.1.3 Abrechnungsverfahren</p> <p>– Die Vereine erhalten pro Jahr einen Etat für die Beschäftigung der Übungsleitenden und Trainer*innen. Der Etat basiert auf der Mitgliederzahl, der Anzahl der förderfähigen und zur Bezuschussung gekennzeichneten Übungsleitenden und Trainer*innen im Verein sowie der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Pro angefangene 100 Mitglieder wird ein Zuschuss für eine*n förderfähigen Übungsleitende*n oder</p>	<p>→ Schutz vor sexualisierter Gewalt</p> <p>→ Anpassung des städtischen Abrechnungsverfahrens an das Verfahren für die Landesmittel</p> <p>→ Verwaltungsvereinfachung für die antragstellenden Sportvereine</p>
---	--	--

	<p>Trainer*in berücksichtigt. Der Förderbetrag pro Übungsleitenden oder Trainer*in ergibt sie aus dem Quotienten der zur Verfügung stehenden Fördermittel und der Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Übungsleitenden und Trainer*innen aller Vereine. Die Höhe der Zuwendung für die einzelnen Vereine (Etat) errechnet sich aus dem Produkt der zu berücksichtigenden Übungsleitenden und Trainer*innen und dem berechneten Förderbetrag pro Übungsleitenden oder Trainer*in.</p> <ul style="list-style-type: none">– Eine Änderung des Verteilungsschlüssels erfolgt abschließend durch die LHH.– Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten auf der Basis der zum 31. Mai registrierten Meldungen. Für das Abrechnungsverfahren gilt die LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung sinngemäß (Zugriff unter www.hannover.de/Kultur-Freizeit/Freizeit-Sport/Sport/Vergünstigungen-Sportförderung oder www.lsb-niedersachsen.de/lsb-mitgliederservice/downloads/). <p>3.1.1.4 Verwendungsnachweis Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Förderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Online-Verfahren entsprechend der</p>	
--	---	--

<p>10 Zuwendung für den Jugendsport Die Stadt stellt dem Stadtsportbund Hannover e.V. jährlich eine Zuwendung, deren Höhe sich aus dem Haushaltsplan ergibt, für die Förderung des Jugendsports in den Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Die Berechnung und Auszahlung der Zuwendung ist Sache des Stadtsportbundes Hannover e.V.. Die Stadt geht davon aus, dass zumindest ein Teilbetrag dieser Zuwendung für die Bezuschussung des Einsatzes von nicht-lizenzierten Übungsleiterinnen/Übungsleitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, ein anderer Teilbetrag für Kinder- und Jugendprojekte der Vereine und Verbände verwendet wird. Der Stadtsportbund Hannover e.V. hat einmal im Jahr der Stadt die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.</p> <p>2 Förderung des Vereinssportstättenbaus</p>	<p>LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung. Ergibt sich aus der Bestätigung des Vereins im Folgejahr, dass er die erhaltene Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe an Übungsleitende oder Trainer*innen gezahlt hat, erfolgt eine Rückforderung, die an die Sportvereine im Rahmen der nächsten Abrechnung ausgeschüttet wird.</p> <p>3.1.2 Zuwendung für den Jugendsport Die LHH stellt Vereinen und Verbänden mittelbar (Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch den SSB) eine Zuwendung für die Förderung des Jugendsports zur Verfügung. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Haushaltsplan.</p> <p>Mit den Zuwendungen sollen insbesondere Kinder- und Jugendprojekte in Vereinen und Verbänden sowie die Jugendsportnetzwerke des SSB gefördert werden. Der SSB legt die Modalitäten für die Förderung in einer besonderen Richtlinie für die Förderung des Jugendsports fest und stimmt diese mit der LHH ab. Die Vergabe der einzelnen Zuwendungen an die Vereine und Verbände kann nur mit Zustimmung der LHH erfolgen.</p> <p>3.2 Förderung des Vereinssportstättenbaus und der Pflege von Vereinssportstätten</p> <p>3.2.1 Förderung des Vereinssportstättenbaus</p>	<p>→ Klarstellung und Fokussierung auf Projektförderung</p>
--	---	---

<p>2.1 Allgemeines</p> <p>2.1.1 Der Bau von Vereinssportplätzen geschieht in der Regel durch die Stadt. Sie überlässt die Plätze den Vereinen zur Benutzung unter der Voraussetzung der eigenverantwortlichen Unterhaltung und Pflege.</p> <p>2.1.2 Vereine, die Sportplätze neu anlegen, erweitern, erneuern oder überholen, können dafür Zuwendungen erhalten.</p> <p>2.1.3 Der Bau von Vereinshäusern, Bootshäusern, Vereinsbädern und anderen Sondersportanlagen einschließlich der dazu gehörenden Umkleide- und Sanitärräume ist Angelegenheit der Vereine, die dafür Zuwendungen erhalten können. Dies gilt gleichermaßen für Erweiterungs- und Erneuerungsvorhaben.</p> <p>2.1.4 Die Stadt geht von dem Grundsatz aus, dass der Hallensport der Vereine in den Turn- und Sporthallen der Schulen durchgeführt wird und beteiligt sich deshalb nicht an der Finanzierung des Baues und der Folgekosten von Vereinssporthallen. Eine Ausnahme bilden die Vereinsmehrzweckhallen, die von den Vereinen auch für den Schulsport zur Verfügung gestellt werden. Insoweit muss bereits vor dem Bau ein Bedarf für den Schulsport bestehen.</p>	<p>3.2.1.1 Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Bau von Vereinssportplätzen geschieht in der Regel durch die LHH. Sie überlässt die Plätze den Vereinen zur Benutzung unter der Voraussetzung der eigenverantwortlichen Unterhaltung und Pflege. – Vereine, die Sportplätze neu anlegen, erweitern, erneuern oder überholen, können dafür Zuwendungen erhalten. – Der Bau von Vereinshäusern, Bootshäusern, Vereinsbädern und anderen Sondersportanlagen einschließlich der dazu gehörenden Umkleide- und Sanitärräume ist Angelegenheit der Vereine. Sie können dafür Zuwendungen erhalten. Dies gilt gleichermaßen für Erweiterungs-, Erneuerungs- und Sanierungsvorhaben. Besonderer Vorrang wird dabei Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Vereinsgebäuden und zur Herstellung der Barrierefreiheit eingeräumt. – Die LHH beteiligt sich nur am Bau und an der Sanierung von vereinseigenen Sporthallen und anderen gedeckten Sporträumen (Zweckbetrieb), wenn hierfür regional ein Bedarf besteht, eine Nutzung auch für Zwecke des Schulsports gewährleistet wird und eine Mehrzwecknutzung nachgewiesen wird. Eine Mehrzwecknutzung liegt dann vor, wenn die Halle bzw. der Sportraum künftig überwiegend (mehr als 50 %) für Sportarten genutzt wird, die auch in städtischen 	<p>→ Klarstellung i. S. d. in der Sportentwicklungsplanung formulierten strategischen Ziele</p> <p>→ Ausweitung der Fördermöglichkeiten für vereinseigene Sportinnräume i. S. d. in der Sportentwicklungsplanung formulierten strategischen Ziele</p>
--	---	---

<p>2.1.5 Bei allen Maßnahmen sind die Richtlinien der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten.</p> <p>2.1.6 Eine Förderung von Maßnahmen zugunsten wirtschaftlich genutzter Räume (z.B. Gaststätten und Nebenräume, Kegelbahnen, Tennishallen, Vereins-schießsportanlagen) wird nicht gewährt.</p> <p>2.1.7 Für Arbeiten im Bereich des Vereinssportstättenbaus, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erledigt werden, können die Vereine ebenfalls Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinien erhalten.</p> <p>2.1.8 Ist die Erneuerung einer Sportstätte in Folge unterlassener Unterhaltung notwendig, wird keine Zuwendung gewährt.</p> <p>2.2 Höhe der städtischen Zuwendung Die Höhe der städtischen Zuwendung kann bis zu 75% der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen, d.h. die Vereine haben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben</p>	<p>Sporthallen ausgeübt werden. Dies gilt auch für den Umbau bislang anders genutzter Gebäude oder Gebäudeteile zu Sportinnenräumen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei allen Maßnahmen sind die Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz und Barrierefreiheit zu beachten. - Eine Förderung von Maßnahmen zugunsten wirtschaftlich genutzter Räume (z. B. Gaststätten und Nebenräume, Kegelbahnen, Tennishallen, Vereins-schießsportanlagen) wird nicht gewährt, es sei denn, dass diese ein baulicher Teil der Sportstätte sind und eine separate Sanierung der Sportstätte aus baulichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist. - entfällt - - Ist die Erneuerung einer Sportstätte in Folge schuldhaft unterlassener Pflege, Unterhaltung oder Instandsetzung notwendig, kann eine Zuwendung verweigert werden. <p>3.2.1.2 Höhe der städtischen Zuwendung Die Höhe der städtischen Zuwendung kann bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen. Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehört auch ein</p>	<p>→ Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und Teilhabeaspekten</p> <p>→ Ausweitung des bereits bestehenden Passus für die energetische Sanierung auf den gesamten Vereinssportstättenbau</p> <p>→ jetzt in Ziffer 3.2 enthalten</p> <p>→ Präzisierung</p> <p>→ Erhöhung der städtischen Zuwendung, um den Vereinen die Unterhaltung</p>
---	--	--

<p>selbst zu tragen. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehört auch ein anrechenbarer Betrag für die Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern (bis zu 10.-- €/h (20.-- DM/h)) und für Maschinenstunden (bis zu 25.-- € (50.-- DM/h)).</p> <p>2.3 Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung</p> <p>2.3.1 Für das Bauvorhaben muss ein Bedarf bestehen.</p> <p>2.3.2 Der Antragsteller muss sich verpflichten, die geförderte Sportanlage im Bedarfsfall den öffentlichen Schulen und anderen Sportgruppen zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen. Die Eigennutzung der Vereine darf dadurch nicht in unzumutbarem Umfang eingeschränkt werden.</p> <p>2.3.3 Der Antragsteller muss auf Anforderung seine Vermögensverhältnisse gegenüber der Stadt offenlegen und die Finanzierung der Folgekosten nachweisen.</p> <p>2.3.4 Bei Sportanlagen, die auf Grundstücken Dritter errichtet werden sollen, muss ein Nutzungsrecht (Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag, Grunddienstbarkeit) vorliegen, das vom Tage der Hergabe der Zuwendung an gerechnet nicht vor Ablauf von 12 Jahren erlöschen darf.</p>	<p>anrechenbarer Betrag für die Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern in Höhe von 15,- € pro Stunde.</p> <p>3.2.1.3 Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung</p> <p>a. Für das Bauvorhaben muss ein Bedarf bestehen.</p> <p>b. Der antragstellende Verein muss sich verpflichten, die geförderte Sportanlage im Bedarfsfall den öffentlichen Schulen und anderen Sportgruppen zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen. Die Eigennutzung der Vereine darf dadurch nicht in unzumutbarem Umfang eingeschränkt werden.</p> <p>c. Der antragstellende Verein muss auf Anforderung seine Vermögensverhältnisse gegenüber der LHH offenlegen und die Finanzierung der Folgekosten nachweisen.</p> <p>d. Bei Sportanlagen, die auf Grundstücken Dritter errichtet werden sollen, muss ein Nutzungsrecht (Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag, Grunddienstbarkeit) vorliegen, das vom Tage der Bewilligung der Zuwendung an gerechnet nicht vor Ablauf von 12 Jahren erlöschen darf.</p>	<p>der Sportstätten zu erleichtern → Vereinfachung für Vereine durch Zusammenfassung von Arbeits- und Maschinenstunden</p> <p>→ Klarstellung</p>
---	--	--

<p>2.3.5 Bei Zuwendungen ab einer Zuwendungshöhe von 50.000.-- € ist vor der Auszahlung ein Rückforderungsanspruch der Stadt für den Fall der zweckwidrigen Verwendung der bezuschussten Baulichkeit soweit möglich dinglich zu sichern.</p>	<p>– entfällt –</p>	<p>→ rechtliche Grundlage für diese Bestimmung ist entfallen</p>
<p>2.3.6 Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (Stadt sportbund Hannover e.V., Landessportbund Niedersachsen e.V., Land Niedersachsen, Bund) zu bemühen und dieses nachzuweisen. Öffentliche Zuwendungen anderer Stellen führen grds. nicht zu einer Reduzierung des Eigenanteils des Vereines.</p>	<p>e. Der antragstellende Verein ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (SSB, LSB, Land Niedersachsen, Bund) zu bemühen und dieses nachzuweisen. Öffentliche Zuwendungen anderer Stellen führen grundsätzlich nicht zu einer Reduzierung des Eigenanteils des Vereines. Die Vereine haben einen Eigenanteil an der Maßnahme in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben selbst zu tragen.</p>	<p>→ Anpassung an die Förderrichtlinie des Landessportbundes Niedersachsen e. V.</p>
<p>2.3.7 Die Anträge sind vorher dem Stadt sportbund Hannover e.V. zur Stellungnahme vorzulegen, und zwar auch im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Sportbundes an dem Bauvorhaben.</p>	<p>f. Die Anträge sind vorher mit dem SSB abzustimmen, und zwar auch im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des SSB an dem Bauvorhaben.</p>	<p>→ Anpassung an die derzeitige Verfahrensweise</p>
<p>2.4 Energetische Sportstättenanierung Für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm Energetische Sportstättenanierung in der Region Hannover (e.coSport) gilt Folgendes:</p>	<p>– entfällt –</p>	<p>→ jetzt in Ziffer 3.2 enthalten</p>
<p>2.4.1 Ziffer 1.3.1.6 findet keine Anwendung.</p>	<p>– entfällt –</p>	<p>→ jetzt in Ziffer 3.2. enthalten</p>
<p>2.4.2 Zuwendungen für die energetische Sanierung von Vereinssporthallen können bei Mehrzweckhallen und bei Mehrzwecknutzungen gewährt werden. Eine Mehr-</p>	<p>– entfällt –</p>	<p>→ jetzt in Ziffer 3.2.1.1 enthalten</p>

<p>zwecknutzung liegt dann vor, wenn die Halle überwiegend (mehr als 50 %) für Sportarten genutzt wird, die auch in städtischen Sporthallen ausgeübt werden.</p> <p>2.4.3 Abweichend von Ziffer 2.1.6 kann die energetische Sanierung wirtschaftlich genutzter Räume gefördert werden, wenn diese baulicher Teil der Sportstätte sind und eine separate Sanierung der Sportstätte aus baulichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist.</p> <p>2.4.4 Abweichend von Ziffer 2.2 beträgt die Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen.</p> <p>3 Vereinssportplatzpflege</p> <p>3.1 Sportplatzpflegekosten Für die Pflege von Vereinssportplätzen (ungedeckte Sportanlagen*) gewährt die Stadt den Vereinen eine jährliche Zuwendung. Darunter fallen nicht die Sportanlagen von Golf-, Bahnengolf-, Reitsport-, Radsport-, Wassersport-, Flugsport- und Eissportvereinen. Die Zuwendung wird aufgrund der Bruttosportfläche berechnet. Die Bruttosportfläche ist die gesamte vom Verein angemietete bzw. in seinem Eigentum befindliche Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudeflächen (z.B. Vereinshäuser, Garagen, Tennis hallen).</p> <p>*Begriff des Sportplatzes nach der Vornorm zur DIN 18035, Teil 1</p>	<p>– entfällt –</p> <p>– entfällt –</p> <p>3.2.2 Förderung der Pflege von Vereinssportanlagen</p> <p>3.2.2.1 Sportplatzpflegekosten Für die Pflege von Vereinssportplätzen* gewährt die LHH den Vereinen eine jährliche Zuwendung. Darunter fallen nicht die Sportanlagen von Golf-, Bahnengolf-, Reitsport-, Radsport-, Wassersport-, Flugsport- und Eissportvereinen. Die Zuwendung wird aufgrund der Bruttosportfläche berechnet. Die Bruttosportfläche ist die gesamte vom Verein angemietete bzw. in seinem Eigentum befindliche Grundstücksfläche.</p> <p>*Begriff des Sportplatzes nach der Vornorm zur DIN 18035, Teil 1 „[...] Ein Sportplatz besteht aus regelgerechten Großspielfeldern, Kleinspielfeldern und Leichtathletikanlagen,</p>	<p>→ jetzt allgemein in Ziffer 3.2.1.1 enthalten</p> <p>→ jetzt allgemein in Ziffer 3.2.2 enthalten</p>
---	--	---

<p>„... Ein Sportplatz besteht aus regelgerechten Großspielfeldern, Kleinspielfeldern und Leichtathletikanlagen, aus regeloffenen Flächen und Anlagen für spielerisch-sportliche Bewegungs- und Übungsformen, aus Zusammenfassungen dieser regelgerechten und regeloffenen Flächen und Anlagen sowie aus erforderlichen Gebäuden und Nebenflächen.“</p> <p>3.2 Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten Die Vereine, die Anspruch auf die Zuwendung für die Sportplatzpflege (s. Ziffer 3.1.) haben, können für die Beschaffung von Sportplatzpflegegeräten Zuwendungen erhalten. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen.</p> <p>4 Betrieb von Vereinsbädern Für den Betrieb des Leinhäuser Bades durch den Rasensportverein von 1926 e.V. und des Volksbades Limmer durch die Volksbad Limmer GbR (Wassersport Hannover-Linden e.V./Hannoverscher Schwimmverein e.V./Tauchgruppe Wassersport Hannover e.V.) erhalten die Vereine einen jährlichen Betriebskostenzuschuss, dessen Höhe sich aus dem Haushaltsplan ergibt.</p> <p>5 Überlassung von städtischen Sportstätten Die Überlassung städtischer Sportstätten (Sportplätze, Bäder) wird im Einzelfall durch privatrechtliche Verträge</p>	<p>aus regeloffenen Flächen und Anlagen für spielerisch-sportliche Bewegungs- und Übungsformen, aus Zusammenfassungen dieser regelgerechten und regeloffenen Flächen und Anlagen sowie aus erforderlichen Gebäuden und Nebenflächen.“</p> <p>3.2.2.2 Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten Die Vereine, die Anspruch auf die Zuwendung für die Sportplatzpflege nach Ziffer 3.3.1 haben, können für die Beschaffung von Sportplatzpflegegeräten Zuwendungen erhalten. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen.</p> <p>3.3 Betrieb von Vereinsbädern Für den Betrieb von Bädern in Vereinsregie können die Vereine eine Zuwendung zu den Betriebskosten erhalten, deren Höhe sich aus dem Haushaltsplan des Jahres ergibt, für das die Zuwendung beantragt wird.</p> <p>3.4 Überlassung von städtischen Sportstätten Die Überlassung städtischer Sportstätten (Sportleistungszentrum, Sportplätze, Bäder) wird im Einzelfall durch privatrechtliche Verträge auf der Grundlage der</p>	<p>→ Vereinheitlichung</p> <p>→ Verallgemeinerung/ Klarstellung</p> <p>→ Ergänzung, da mittlerweile auch Gebühren für</p>
--	--	---

<p>auf der Grundlage der Miet- und Benutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Dies gilt auch für die Sport- und Turnhallen in Schulen., die allerdings im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages vom Stadtsportbund Hannover e.V. verwaltet werden.</p>	<p>Miet- und Benutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Gleiches gilt auch für die Sport- und Turnhallen in Schulen.</p>	<p>Nutzung des Sportleistungszentrums erhoben werden → Vergabe von Sport- und Turnhallen in Schulen mittlerweile durch die LHH</p>
<p>6 Überlassung von Grundstücken für Vereinssportstätten</p>	<p>3.5 Überlassung von Grundstücken für Vereinssportstätten</p>	
<p>6.1 Städtische Grundstücke Städtische Grundstücke, die zur sportlichen Nutzung verwendet werden, überlässt die Stadt den Sportvereinen ohne eine entsprechende Rechtsverpflichtung unentgeltlich. Das gilt unabhängig davon, ob die Sportstätte von der Stadt oder vom Verein selbst gebaut wurde. Bei der Einräumung von Erbbaurechten wird ein angemessener Erbbauzins in Höhe von. 0,256 €/qm (0,50 DM/qm) jährlich erhoben.</p>	<p>3.5.1 Überlassung städtischer Grundstücke Städtische Grundstücke, die überwiegend zur sportlichen Nutzung verwendet werden, überlässt die LHH den Sportvereinen ohne eine entsprechende Rechtsverpflichtung unentgeltlich. Das gilt unabhängig davon, ob die Sportstätte von der LHH oder vom Verein selbst gebaut wurde. Bei der Einräumung von Erbbaurechten wird ein angemessener Erbbauzins in Höhe von 0,26 €/qm jährlich erhoben.</p>	<p>→ Klarstellung</p>
<p>6.2 Private Grundstücke</p>	<p>3.5.2 Zuwendungen für die vereinssportliche Nutzung privater Grundstücke</p>	
<p>6.2.1 Die Stadt übernimmt für Privatgrundstücke, auf denen sich ungedeckte Sportanlagen befinden, die von Sportvereinen zur sportlichen Nutzung angemietet oder gepachtet werden bzw. im Erbbaurecht übernommen worden sind und die in Hannover liegen, Zuwendungen bis zur Höhe der zu zahlenden Mieten oder Pachten. Voraussetzung ist, dass die Größe des Grundstücks dem sportlich notwendigen Bedarf entspricht und die Mieten oder Pachten angemessen sind. Im Falle von</p>	<p>Die LHH übernimmt für Privatgrundstücke, auf denen sich ungedeckte Sportanlagen befinden, die von Sportvereinen überwiegend zur sportlichen Nutzung angemietet oder gepachtet werden bzw. im Erbbaurecht übernommen worden sind und die in Hannover liegen, Zuwendungen bis zur Höhe der zu zahlenden Mieten oder Pachten. Voraussetzung ist, dass die Größe des Grundstücks dem sportlich notwendigen Bedarf entspricht und die Mieten oder Pachten angemessen sind.</p>	<p>→ Klarstellung</p>

<p>Erbbaurechten haben die Vereine einen Erbbauzins von 0,256 €/qm (0,50 DM/qm) jährlich selbst zu tragen.</p> <p>6.2.2 Liegt die Sportanlage außerhalb Hannovers, übernimmt die Stadt 50% der für den o.g. Zweck anfallenden Kosten, maximal 2.000.-- € (4.000.-- DM/Jahr).</p> <p>8 Förderung des Leistungssports</p> <p>8.1 Zuwendung für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften</p> <p>8.1.1 Die Stadt zahlt für Sportlerinnen und Sportler (Einzelstarter oder Mannschaften) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften einen Zuschuss zu den Übernachtungskosten bis zur maximalen Höhe von 15.-- € (30.-- DM) je Nacht und Person. Die Höhe der tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten ist der Stadt nachzuweisen.</p>	<p>Im Falle von Erbbaurechten haben die Vereine einen Erbbauzins von 0,26 €/qm jährlich selbst zu tragen.</p> <p>Liegt die Sportanlage außerhalb Hannovers, übernimmt die LHH 50 % der für den o. g. Zweck anfallenden Kosten, maximal jedoch 2.000,- €.</p> <p>3.6 Förderung des Leistungssports Die LHH fördert den Leistungssport im Grundsatz dadurch, dass sie den Verbänden, Vereinen und Sporttreibenden entweder leistungssportgerechte sportliche Anlagen zur Nutzung oder Grundstücke zum Betrieb solcher Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung stellt. Es gelten dafür die Regelungen nach Ziffer 3.5 dieser Grundsätze. Darüber hinaus gewährt die LHH Zuwendungen für die nachfolgend genannten Zwecke.</p> <p>3.6.1 Zuwendung für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften</p> <p>Die LHH zahlt für die Teilnahme von Sportler*innen (Startklassen: Jugend, Junior*innen, offene Klasse) an Deutschen Meisterschaften als Einzelstartende oder Mannschaften einen Zuschuss zu den Übernachtungskosten bis zur maximalen Höhe von 25,- €/Nacht/Person. Die Höhe der tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten ist der LHH nachzuweisen.</p> <p>Nicht gefördert werden Einzelsportler*innen oder Mannschaften, die ihren Sport berufsmäßig ausüben (Profisportler*innen).</p>	<p>→ Akzentuierung der indirekten Leistungssportförderung</p> <p>→ Altersgrenze nicht praktikabel</p> <p>→ Erhöhung des Übernachtungskostenzuschusses zur Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung</p>
---	--	--

<p>8.1.2 Für den Einsatz von Transportfahrzeugen einschl. Anhänger (z.B. für Boote, Segelflugzeuge) wird eine km-Pauschale in Höhe von 0,10 €/km (0,20 DM/km) einfache Fahrt gewährt. Die Kilometerberechnung erfolgt auf Grundlage der von der Deutschen Bahn AG veröffentlichten Bahnkilometer zwischen Hannover und dem Reiseziel.</p> <p>8.2 Zuwendungen für Mannschaften in den beiden höchsten deutschen Klasse Für Mannschaften, die in ihrer Sportart einer der beiden höchsten deutschen Spielklassen auf Bundesebene angehören, gewährt die Stadt Zuschüsse bis zur Höhe von 50 % der entstandenen Fahrtkosten, maximal 0,05 € (0,10 DM) pro Person pro km einfache Fahrt, maximal aber 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten, wenn es unter der jeweiligen Spielklasse noch mindestens zwei weitere Spielklassen gibt. Die Kilometerberechnung erfolgt auf Grundlage der von der Deutschen Bahn AG veröffentlichten Bahnkilometer zwischen Hannover und dem Reiseziel. Die Höhe der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten ist der Stadt nachzuweisen.</p> <p>Die Höhe der Zuwendungen für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und der Zuwendungen für Mannschaften in den höchsten deutschen Klasse ist auch von den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Zahl der antragstellenden Vereine abhängig. Der Antrag ist bis zum 15.10. j.J. einzureichen. Erst danach erfolgt insgesamt eine Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen.</p>	<p>– entfällt –</p> <p>3.6.2 Zuwendungen für Mannschaften in der höchsten deutschen Klasse Für Mannschaften, die in ihrer Sportart der höchsten deutschen Spielklasse auf Bundesebene angehören, gewährt die LHH Zuschüsse bis zur Höhe von 50 % der entstandenen Fahrtkosten, maximal 0,10 €/Person/km. Die Kilometerberechnung erfolgt auf Grundlage eines amtlichen Routenplaners.</p> <p>Nicht gefördert werden Einzelsportler*innen oder Mannschaften, die ihren Sport berufsmäßig ausüben (Profisportler*innen).</p> <p>– entfällt –</p>	<p>→ Förderung des Wettkampfsportes auf obersten nationalem Niveau</p> <p>→ Vorteilsverhinderung für mitgliederschwache Sportarten</p> <p>→ Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung</p> <p>→ Verfahren bleibt; keine Regelungsnotwendigkeit</p>
---	---	--

<p>8.3 Zuwendung für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften Vereine, deren Sportlerinnen und Sportler bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sich für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, können von der Stadt Zuwendungen bis zur Höhe von 100% der preisgünstigsten Fahrtmöglichkeit zum Veranstaltungsort, das ist die niedrigste Preisgruppe der jeweiligen Beförderungsart, erhalten. Die Zuwendung ist um die Beträge zu kürzen, die von Bund, Land oder Sportorganisationen zu den Fahrtkosten gewährt werden. Über die Bemühungen des Vereins Zuschüsse von anderer Seite zu erhalten, hat der Verein einen Nachweis zu erbringen.</p>	<p>– entfällt –</p>	<p>→ Streichung aus finanziellen Gründen</p>
<p>8.4 Talentförderung Vereine und Verbände können für besondere Maßnahmen (Training, Wettkämpfe oder Werbemaßnahmen) zur Findung und Förderung von Talenten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuwendungen erhalten. Die Zuwendungen betragen max. 50% der nachgewiesenen Kosten.</p>	<p>– entfällt –</p>	<p>→ Streichung aus finanziellen Gründen</p>
<p>8.5 Förderungs Ausschluss Nicht gefördert nach den Ziffern 8.1. bis 8.4 werden Einzelsportler oder die Mannschaften, die ihren Sport berufsmäßig ausüben (Profisportler).</p>	<p>– entfällt –</p>	<p>→ jetzt in 3.6. und 3.6.2 enthalten</p>
<p>8.6 Zuwendung für den „Verein zur Förderung des Spitzensports e.V.“ Der „Verein zur Förderung des Spitzensports e.V.“ erhält für Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports in</p>	<p>– entfällt –</p>	<p>→ Verein existiert nicht mehr</p>

<p>Hannover eine jährliche Zuwendung in Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.</p> <p>8.7 Ball des Sports und Jugendmeisterfeier Als Anerkennung für die im Sport erbrachten Leistungen (Deutsche Meistertitel, 1. bis 3. Platz bei Europa- und Weltmeisterschaften, Teilnahme an Olympischen Spielen) organisieren die Hannoversche Sportjugend bzw. der Stadtsportbund Hannover e.V. mit Unterstützung der Stadt einmal im Jahr eine Jugendmeisterfeier bzw. den Ball des Sports. Bei diesen Veranstaltungen werden die erfolgreichen Sportlerinnen/Sportler für ihre Leistungen von der Stadt geehrt.</p> <p>9 Förderung bedeutender Sportveranstaltungen 9.1 Allgemeines Die Stadt fördert die Durchführung bedeutender regionaler, nationaler und internationaler Sportveranstaltungen in Hannover durch</p> <p>9.1.1 die Bewilligung von Zuwendungen und Ausfallgarantien zur Abdeckung von Veranstaltungsdefiziten,</p> <p>9.1.2 organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und fachlichen Möglichkeiten ihrer Fachämter</p> <p>9.1.3 die Stiftung von Sport- und Ehrenpreisen</p>	<p>3.6.3 Ehrung für sportliche Erfolge Als Anerkennung für die im Sport erbrachten Leistungen (Deutsche Meistertitel, 1. bis 3. Platz bei Europa- und Weltmeisterschaften, Teilnahme an Olympischen Spielen, erfolgreiche Teilnahme bei den Wettkämpfen – Bund, Europa, Welt – der Special Olympics) zeichnet die LHH in Zusammenarbeit mit der Hannoverschen Sportjugend bzw. mit dem SSB einmal im Jahr die erfolgreichsten Sportler*innen im Rahmen einer Feier der Jugendmeister*innen bzw. einer Ehrung der Meister*innen im Sport aus.</p> <p>Nicht gefördert nach den Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 werden Einzelsportler oder Mannschaften, die ihren Sport berufsmäßig ausüben (Profisportler).</p> <p>3.7 Förderung bedeutender Sportveranstaltungen Die LHH fördert die Durchführung bedeutender regionaler, nationaler und internationaler Sportveranstaltungen in Hannover durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bewilligung von Zuwendungen und Ausfallgarantien zur Abdeckung von Veranstaltungsdefiziten, • organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und fachlichen Möglichkeiten ihrer Fachämter und • die Stiftung von Sport- und Ehrenpreisen. 	<p>→ LHH ist nicht mehr Mitveranstalterin des „Ball des Sports“</p> <p>→ Klarstellung bezüglich Special Olympics</p>
---	--	--

	<p>Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn der antragstellende Verein oder Verband die Voraussetzung nach Ziffer 2.2 Buchstabe e (Jugendquote) nicht erfüllt.</p>	<p>→ Durchführung bedeutender Sportveranstaltungen in Hannover ist unabhängig von der Jugendquote, da das Ziel der Förderung ist, dass solche Veranstaltungen in der LHH stattfinden</p>
9.2 Voraussetzungen	– entfällt –	
9.2.1 Zuwendungen bzw. Ausfallgarantien sind vor der Veranstaltung formlos zu beantragen.	– entfällt –	→ Verfahren bleibt; keine Regelungsnotwendigkeit
9.2.2 Der Antrag sollte mindestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin beim Sport- und Bäderamt eingegangen sein.	– entfällt –	→ Verfahren bleibt; keine Regelungsnotwendigkeit
9.2.3 Ihm muss eine Aufstellung über die voraussichtlichen Einnahme- und Ausgabepositionen beigefügt sein.	– entfällt –	→ Verfahren bleibt; keine Regelungsnotwendigkeit
9.2.4 Innerhalb von drei Monaten nach der Veranstaltung ist eine Abrechnung auf den städtischen Abrechnungsf formularen einzureichen.	– entfällt –	→ Verfahren bleibt; keine Regelungsnotwendigkeit
11 Sportbegegnungen mit den Partnerstädten Zur Förderung von Sportbegegnungen von Sportlerinnen/Sportler, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und einer angemessenen Zahl von	3.8 Sportbegegnungen mit den Partnerstädten Zur Förderung von Sportbegegnungen von Sportler*innen und einer angemessenen Zahl von Betreuer*innen mit den Partnerstädten zahlt die LHH	→ Altersgrenze nicht praktikabel; Sportbegegnung steht im Mittelpunkt

<p>Betreuerinnen/Betreuern mit den Partnerstädten zahlt die Stadt</p> <p>11.1 für Fahrten von Vereinen zu den Sportbegegnungen in den Partnerstädten Zuwendungen bis zu 75% der Kosten der preisgünstigsten Fahrtmöglichkeit, das ist die niedrigste Preisgruppe der jeweiligen Beförderungsart.</p> <p>11.2 für Sportbegegnungen mit den Partnerstädten in Hannover ein Tagegeld in Höhe von z.Z. 10.-- € (20.-- DM) pro Gast und Tag,</p> <p>Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Sportbegegnung einschließlich An- und Abreisetag mindestens drei Tage dauert.</p> <p>Im Rahmen von zentralen Treffen der Vereine, die von der Stadt zentral organisiert werden, können Unterstützungen auch in anderer Form gewährt werden.</p> <p>12 Wirtschaftswerbung auf Vereinssportanlagen Die Stadt leitet die Einnahmen aus der Wirtschaftswerbung auf Vereinssportanlagen, die sie von der Deutsche Städte-Medien GmbH erhält, in voller Höhe als Zuwendung an die Vereine weiter, auf deren Anlagen die Reklameflächen angebracht sind.</p> <p>13 Förderung des Behindertensports</p>	<ul style="list-style-type: none"> – für Fahrten von Vereinen zu den Sportbegegnungen in den Partnerstädten Zuwendungen bis zu 75 % der Kosten der preisgünstigsten Fahrtmöglichkeit bzw. – für Sportbegegnungen mit den Partnerstädten in Hannover ein Tagegeld in Höhe von 15,- €/Gast/Tag. <p>Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Sportbegegnung einschließlich An- und Abreisetag mindestens drei Tage dauert.</p> <p>– entfällt –</p> <p>– entfällt –</p> <p>3.9 Förderung der Teilhabe durch Sport</p>	<p>→ Erhöhung des Tagegeldes zur Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung</p> <p>→ Forcierung von Treffen der Vereine untereinander</p> <p>→ Vereinssportanlagen sind nicht mehr Bestandteil des städtischen Vertrages mit DSM/Ströer; Vereine können die Flächen in Eigenregie vermarkten</p>
--	---	--

<p>Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Behindertensport in Hannover erhalten die hannoverschen Behindertensportvereine Jahreszuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Maßgebend für die Berechnung der Zuwendungen ist die am 1. Januar des Bewilligungsjahres an den Stadtsportbund Hannover e.V. gemeldete Mitgliederzahl.</p>	<p>Die LHH gewährt Vereinen und Verbänden Zuwendungen für Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, die das Ziel haben, die Teilhabe von verschiedenen Gesellschaftsgruppen in Hannover, die im organisierten Sport unterrepräsentiert sind, zu ermöglichen. Die Zuwendung kann bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.</p> <p>Antragsberechtigt sind neben den unter Ziffer 2.2 genannten Sportvereinen und Sportverbänden auch</p> <p>a. gemeinnützige Migrantenselbstorganisationen, die als Verein beim Amtsgericht Hannover eingetragen sind, und</p> <p>b. gemeinnützige Organisationen der Integrations- und Inklusionsarbeit, die ihren Sitz in Hannover haben.</p> <p>Voraussetzung für die Förderung der Organisationen und Einrichtungen außerhalb des organisierten Sports ist die verbindliche Kooperation bzw. Zusammenarbeit mit einem Sportverein, der alle Voraussetzungen nach Ziffer 2.2 erfüllt.</p> <p>3.10 Förderung von Kooperationen und Fusionen bei Sportvereinen</p>	<p>→ Umsetzung der strategischen Ziele der Sportentwicklungsplanung</p> <p>→ Manifestation der bereits bestehenden Förderung</p> <p>→ Förderung des nicht-vereinsorganisierten Sports i. S. d. in der Sportentwicklungsplanung formulierten strategischen Ziele</p> <p>→ Anreiz für die Bildung von Kooperationen/Fusionen, um den aktuellen Herausforderungen der Sportvereine (Gewinnung und Bindung von Mitgliedern, Rekrutierung von</p>
---	---	--

	<p>LHH und SSB unterstützen und fördern die Zusammenarbeit von Vereinen. Die Vereine sollen in diesen Verfahren die Beratungsleistungen der Organisationsberatung des SSB in Anspruch nehmen.</p> <p>3.10.1 Förderung von Kooperationen Förmliche Kooperationen, die die wirtschaftliche Basis von Vereinen oder die Nutzung von Ressourcen verbessern (z. B. gemeinsame Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten) können mit einem Betrag von bis zu 5.000,- € gefördert werden. Die Fördersumme wird zu gleichen Teilen an die kooperierenden Vereine ausgezahlt.</p> <p>3.10.2 Förderung von Fusionen Fusionen von Vereinen können mit einem Betrag bis zu 10.000,- € pauschal gefördert werden. Die Zuwendung wird an den neu gebildeten Verein ausgezahlt.</p> <p>Eine Förderung von Maßnahmen nach den Ziffern 3.10.1 und 3.10.2 ist nur dann möglich, wenn das Ergebnis den allgemeinen Entwicklungszielen der Sportentwicklung der LHH entspricht. Diese Feststellung erfolgt im Einvernehmen mit dem SSB.</p> <p>3.11 Förderung im Bereich Fun- und Trendsport</p>	<p>ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen etc.) zu begegnen</p> <p>→ aktive Initiierung von Kooperationsprozessen i. S. d. der strategischen Ziele der Sportentwicklungsplanung</p> <p>→ Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Sportvereine durch Ressourcenzusammenlegung</p>
--	---	---

<p>15 Weitere Förderungen In besonderen Fällen können die Vereine und Verbände Zuwendungen zur Sportförderung für Zwecke erhalten, die in diesen Grundsätzen nicht ausdrücklich genannt sind.</p> <p>16 Schlussbemerkungen Die jeweils zuständigen Organe der Stadt (Rat, Verwaltungsausschuss, Stadtbezirksräte, Oberbürgermeister) können im Einzelfall über die Bestimmungen dieser Grundsätze der Sportförderung hinaus besondere Bewilligungsbedingungen festlegen. Im Bewilligungsbescheid müssen Regelungen für die Führung des Verwendungsnachweises und für das Prüfungsrecht der Stadt enthalten sein.</p> <p>Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung im Rat am 14.12.2000 am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover vom 20.03.1986 außer Kraft.</p>	<p>Sportvereine und Verbände nach Ziffer 2.2 sowie sonstige Sportgruppen nach Ziffer 2.3 können bei der Durchführung nachhaltiger nicht-kommerzieller Projekte und Veranstaltungen finanziell im Bereich des Fun- und Trendsports unterstützt werden. Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen.</p> <p>3.12 Weitere Förderungen In besonderen Fällen können die Vereine und Verbände Zuwendungen zur Sportförderung für Zwecke erhalten, die in diesen Grundsätzen nicht ausdrücklich genannt sind.</p> <p>4 Schlussbemerkungen Die jeweils zuständigen Organe der Stadt (Rat, Verwaltungsausschuss, Stadtbezirksräte, Oberbürgermeister*in) können im Einzelfall über die Bestimmungen dieser Grundsätze der Sportförderung hinaus besondere Bewilligungsbedingungen festlegen.</p> <p>Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung im Rat am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover vom 14. Dezember 2000 außer Kraft.</p>	<p>→ hohe Popularität von Trendsport in der Bevölkerung</p> <p>→ Anreiz zur Etablierung von Trendsportangeboten in den Sportvereinen</p> <p>→ Förderung des nicht-organisierten Sports i. S. d. in der Sportentwicklungsplanung formulierten strategischen Ziele</p>
--	---	--